



Wahlordnung für die Wahl der Jugendvertretung Forst

Präambel

Die Gemeinde gibt allen 12 bis 21-jährigen die Möglichkeit, sich demokratisch und überparteilich in das kommunalpolitische Geschehen einzubringen. Die Wahl einer offiziellen Jugendvertretung wird von der Gemeinde Forst als einen wichtigen Schritt hin zu einer jugendgerechten Gesellschaft betrachtet. Vor diesem Hintergrund soll die Jugendvertretung vor allem in den die Jugend betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Dennoch bestimmt die Jugendvertretung selbst, bei welchen kommunalpolitischen Themen sie sich einbringt.

Die Gemeinde zielt auf einen möglichst offenen Charakter der neu zu wählenden Jugendvertretung ab. Kandidat*inn*en, welche bei der anstehenden Wahl nicht gewählt werden, sind daher zur Mitwirkung herzlichst eingeladen.

§1 Wahlbekanntmachung

Die Wahl der Jugendvertretung wird vom Jugendbüro auf der Homepage der Gemeinde, in sozialen Netzwerken, im Mitteilungsblatt und per Aushang an Schulen und weiteren öffentlichen Einrichtungen bekanntgemacht.

Der Wahlzeitraum beginnt am 12.04.2021 und endet am 30.04.2021.

§2 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Forster Jugendliche, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Nationalität

- ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis Vollendung des 22. Lebensjahres - Stichtag hierfür ist der 30.04.2021 und somit der letztmögliche Termin zur Stimmabgabe
- die ihren Wohnsitz seit mindestens dem 12.02.2021 in Forst haben.

Wählbar sind alle Forster Jugendliche, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Nationalität

- ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres. Stichtag ist der 30.04.2021 und somit der letztmögliche Termin der Stimmabgabe.
- die ihren Wohnsitz seit mindestens dem 12.02.2021 in Forst haben.
- deren vollständige Bewerbung bis spätestens dem 19.03.2021 beim Bürgermeisteramt Forst einging.



§3 Bewerbungen

Bewerbungen werden ab dem 22.02.2021 entgegengenommen und müssen spätestens am 19.03.2021 schriftlich und vollständig beim Bürgermeisteramt Forst eingegangen sein.

Kandidat*inn*en bewerben sich mittels Bewerberbogen, welcher im Jugendbüro und im Bürgerbüro der Gemeinde abgeholt oder von der Gemeindehomepage heruntergeladen werden kann. Eine Bewerbung ist gültig, wenn sie folgendes beinhaltet:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- die eigenhändige Unterschrift,
- die Zustimmung der Eltern bei unter 16-Jährigen,
- ein aktuelles Lichtbild.

Über die Zulassung der Bewerbung wird entsprechend der vorgegebenen Richtlinien entschieden. Die Listenplätze werden unter Aufsicht im Losverfahren vergeben. Zugelassene Bewerber*innen werden schriftlich benachrichtigt. Über Onlinemedien, das Mitteilungsblatt und die Wahlplakate werden die Kandidat*inn*en vorgestellt.

§4 Wahlgrundsätze

Die Wahl findet ausschließlich online statt. Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten auf dem Postweg Wahlinformationen und einen individuellen Zugangscode zur Online-Stimmabgabe.

Wahlberechtigte können bis zu 10 Stimmen vergeben. Werden weniger vergeben behält der Wahlschein dennoch seine Gültigkeit. Pro Bewerber*in können bis zu drei Stimmen vergeben werden. Werden mehr als 10 Stimmen vergeben verliert der Wahlschein seine Gültigkeit.

Das ermittelte Wahlergebnis wird offiziell im Mitteilungsblatt bekanntgegeben. Als gewählt gelten diejenigen Kandidat*inn*en, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Sollte sich bei der Vergabe des 10. Sitzes eine Stimmgleichheit ergeben, entscheidet das Los. Nichtgewählte Kandidat*inn*en werden auf einer Nachrückliste geführt.



§5 Zusammensetzung

Gewählt werden 10 Vertreter*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung der folgenden Jugendvertretung oder einem eventuellen Wegzug.

Überschreitet ein*e Vertreter*in innerhalb der Amtszeit die Altersgrenze, bleibt er/sie bis zum Ende der Amtsperiode im Amt.

Scheidet ein*e Jugendvertreter*in vor Ablauf der eigentlichen Amtszeit aus, zum Beispiel wegen Wegzugs oder anderer gewichtiger Gründe, rückt der/die Kandidat*in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.

§6 Aufgaben

Die Jugendvertretung hat gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat eine beratende Funktion. Sie trifft sich mindestens acht Mal pro Jahr, behandelt kommunalpolitische Themen, insofern diese in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen eine Rolle spielen.

Darüber hinaus kann sie sich eigenen Themen und Projekten zuwenden, diese planen und umsetzen. Hierfür hat sie einen eigenen Etat. Sie organisiert sich selbst und wird dabei von einem Mitarbeiter der Gemeinde unterstützt. Die Jugendvertretung hat eine Sprachrohrfunktion, die den Forster Kindern und Jugendliche eine Stimme verleihen soll. Weiteres zu den Aufgaben, Kompetenzen und der Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung der Jugendvertretung.


B. Killinger
Bürgermeister

Forst, den 15.02.2021